

27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom 17. März 1965 über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz — ETG)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.“

b) Dem Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden technische Bestimmungen für allgemein verbindlich erklärt, so sind sie von der diese Bestimmungen herausgebenden fachlichen Stelle zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

c) Die Abs. 4 bis 8 haben zu lauten:

„(4) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in Verkehr gebracht werden. Unter Inverkehrbringen sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen; Lagern gilt jedoch nicht als Inverkehrbringen, wenn es nachweislich erfolgt, um elektrische Betriebsmittel Erfordernissen anzupassen, die sich aus den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften ergeben.“

(5) Abs. 4 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden

sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen.

(6) Elektrische Betriebsmittel, die für den Export bestimmt sind, sind so herzustellen, daß die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Insoweit können solche elektrische Betriebsmittel auch nach Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes hergestellt werden.

(7) Die in den Abs. 1, 2, 4 und 6 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage bzw. die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege herbeigeführt wird.

(8) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 7 hat in allen Fällen derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat.“

3. § 5 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Bauten und Technik kann auf Antrag bewilligen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile auch nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften (§ 3 Abs. 3) noch während einer angemessenen, im Bescheid festzusetzenden Frist, die jedoch fünf Jahre nicht übersteigen darf, nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen.“

4. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung

bestimmen, daß elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile, die den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprochen haben, noch innerhalb einer angemessenen, in der Verordnung festzusetzenden Frist nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften in Verkehr gebracht werden dürfen.“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Sachen durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, die auf ihre Übereinstimmung mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und den Vorschriften über Normalisierung und Typisierung geprüft werden müssen, bevor sie erstmalig in Verkehr gebracht (§ 3 Abs. 4) werden.

(2) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel hat deren Hersteller oder Importeur vornehmen zu lassen.

(3) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel ist von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185) oder bei stationären Anlagen auch von Ziviltechnikern für Elektrotechnik vorzunehmen. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland vorgenommene Prüfungen anerkennen, wenn sie den Prüfungen in Österreich gleichwertig sind und wenn Gegenseitigkeit besteht. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann ferner die Vornahme von Stückprüfungen durch den Hersteller oder Importeur des betreffenden elektrischen Betriebsmittels zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bietet.

(4) Die Prüfungen sind Stück- oder Typenprüfungen. Der technische Prüfvorgang ist in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bzw. in den Vorschriften über Normalisierung und Typisierung zu regeln.

(5) Elektrische Betriebsmittel, die die Prüfung bestanden haben, müssen mit einem Prüfzeichen versehen sein. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat durch Verordnung das Aussehen des Prüfzeichens und die Art seiner Anbringung auf den elektrischen Betriebsmitteln und ihrer Verpackung zu bestimmen. In der Verordnung kann auch die ausschließliche Anbringung des Prüfzeichens auf der Verpackung elektrischer Betriebsmittel vorgesehen werden, wenn dies nach der Art oder Beschaffenheit bestimmter elektrischer Betriebsmittel zweckmäßig ist. Die Verordnung hat nähere Regelungen über die Voraussetzungen zu treffen, unter denen die Berechtigung zur Führung des Prüfzeichens zu verleihen oder zu widerrufen ist

und eine hierzu fachlich und organisatorisch befähigte Stelle mit dieser Aufgabe zu betrauen (Ausgabestelle). Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung ausländische Prüfzeichen anerkennen, wenn sie den inländischen Prüfzeichen als gleichwertig angesehen werden können und wenn Gegenseitigkeit besteht.

(6) Die Ausgabestelle (Abs. 5) hat ein Verzeichnis aller verliehenen Berechtigungen zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten. Die Ausgabestelle unterliegt in bezug auf alle mit der Ausgabe des Prüfzeichens verbundenen Tätigkeiten der Aufsicht des Bundesministers für Bauten und Technik, dem auf Verlangen das Verzeichnis und alle sonstigen im Zusammenhang mit der Ausgabe des Prüfzeichens stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Elektrische Anlagen und das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nach Maßgabe der folgenden Absätze der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 12). In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Überwachung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt. Die das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel betreffenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 sind auf elektrische Betriebsmittel, die im Rahmen einer gewerbmäßig ausgeübten Tätigkeit betrieben oder zum Betrieb bereitgehalten werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Maßnahme die Untersagung des Betriebes der betreffenden elektrischen Betriebsmittel tritt.

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder gewerbmäßig elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 4), hat den mit der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Personen Zutritt — bei Gefahr im Verzuge jederzeit — zu der elektrischen Anlage bzw. zu denjenigen Örtlichkeiten, an denen elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, zu ermöglichen, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen die nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und die Abnehmer elektrischer Betriebsmittel, zu erteilen sowie die sicherheitstechnische Prüfung und eine zu ihrer Durchführung unerläßliche vorübergehende Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage und elektrischer Betriebsmittel — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 — ohne Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Kosten zu dulden. Bei der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel ist jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes oder Betriebsablaufes zu vermeiden.

(3) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder daß ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde dem Betreiber der elektrischen Anlage oder dem über das elektrische Betriebsmittel Verfügungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist herzustellen. Als Verfügungsberechtigter gilt der Geschäfts- oder Betriebsinhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes betraute Person, als Betreiber der Anlageninhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Betriebsaufsicht betraute Person.

(4) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht und droht dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen, hat die Behörde, wenn der gesetzmäßige Zustand nicht sofort hergestellt wird,

1. bei elektrischen Anlagen jene Maßnahmen zu verfügen, die geeignet sind, die Gefahr abzuwenden; kann die Gefahr nicht anders abgewendet werden, hat die Behörde die Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage in dem zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Ausmaß zu verfügen, wobei auf den Betriebs- oder Versorgungszweck der elektrischen Anlage Bedacht zu nehmen ist;
2. bei elektrischen Betriebsmitteln dem darüber Verfügungsberechtigten deren Inverkehrbringen (§ 3 Abs. 4) zu untersagen; die Untersagung ist dabei für jene in demselben Betrieb lagernden elektrischen Betriebsmittel auszusprechen, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer (Seriennummer) oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen.

(5) Wenn es zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen geboten ist, kann die Behörde die in Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Betreibers der elektrischen Anlage bzw. des über die elektrischen Betriebsmittel Verfügungsberechtigten auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die behördlichen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

(6) Kann die Feststellung, ob ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf

seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht, nicht ohne weiteres an Ort und Stelle getroffen werden, hat die Behörde den Verfügungsberechtigten schriftlich aufzufordern, das elektrische Betriebsmittel von einer hiezu befugten Prüfstelle (§ 8 Abs. 3) prüfen zu lassen. In der Aufforderung, die dem Verfügungsberechtigten 2fach auszuhändigen ist, hat die Behörde das zu prüfende elektrische Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummer (Seriennummer) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen (Probestück). Das Probestück ist gemeinsam mit einer Ausfertigung der behördlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Aushändigung oder Zustellung der Prüfstelle zu übergeben. Die Prüfstelle hat die sicherheitstechnische Prüfung des Probestückes ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen und ein Gleichstück des Prüfzeugnisses unmittelbar der zuständigen Behörde (§ 12) zu übermitteln. Wird der behördlichen Aufforderung nicht entsprochen, ist sie zu wiederholen; wird der neuerlichen Aufforderung innerhalb einer Woche nicht entsprochen, hat die Behörde das Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels mit Bescheid zu untersagen. Abs. 4 Z 2 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(7) Auf Antrag hat der Bund die Kosten der sicherheitstechnischen Prüfung eines elektrischen Betriebsmittels zu ersetzen und eine von der Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises des geprüften elektrischen Betriebsmittels zu leisten. Ein Kostenersatz und eine Entschädigung finden nicht statt, wenn auf Grund des Ergebnisses der sicherheitstechnischen Prüfung ein Bescheid gemäß Abs. 3 bis 5 erlassen wurde.

(8) Die auf Grund der Abs. 3 bis 5 zu erlassenden Bescheide haben die festgestellte Vorschriftswidrigkeit der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels anzugeben. Getroffene Verfügungen sind auf Antrag aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß der gesetzmäßige Zustand hergestellt worden ist. Die Behörde kann den Inhalt einer Verfügung gemäß Abs. 4 Z 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbaren, wenn dies zur dringenden Information beteiligter Verkehrskreise oder zur Abwendung drohender gesundheitlicher Schäden einer größeren Zahl von Verwendern der elektrischen Betriebsmittel geboten ist. In der Verlautbarung sind nur die von der Verfügung betroffenen elektrischen Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummern (Seriennummern) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen und die festgestellte Vorschriftswidrigkeit anzugeben. Ist eine Verfügung verlautbart worden, ist auch ihre Aufhebung unter Angabe des Aufhebungsgrundes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(9) Elektrische Betriebsmittel, die auf Grund einer nach den vorstehenden Bestimmungen erlassenen behördlichen Verfügung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 für die Dauer und zum Zweck notwendiger Maßnahmen gelagert und anderen überlassen werden.“

7. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist — sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt — hinsichtlich elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel der Landeshauptmann, in dessen Bundesland sie sich befinden, hinsichtlich elektrischer Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken und hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel der Bundesminister für Bauten und Technik.“

8. § 15 hat zu lauten:

„§ 15: Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe

1. bis 30.000 S zu bestrafen, wer

- a) ein elektrisches Betriebsmittel oder eine elektrische Anlage, die (das) den Bestimmungen des § 3 oder den Bedingungen einer gemäß § 5 Abs. 2 oder § 10 erteilten Bewilligung nicht entspricht, herstellt bzw. errichtet,
- b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 oder nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzten Frist oder nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer gemäß § 10 erteilten Bewilligung in Verkehr bringt,
- c) einer behördlichen Verfügung gemäß § 9 Abs. 3 auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht nachkommt,
- d) ein elektrisches Betriebsmittel ungeachtet einer gemäß § 9 Abs. 3, 4 Z 2 oder Abs. 5 erlassenen Verfügung in Verkehr bringt oder betreibt,
- e) eine elektrische Anlage unter Mißachtung einer gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 erlassenen Verfügung betreibt;

2. bis 20.000 S zu bestrafen, wer

- a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel nicht in einer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entsprechenden Weise betreibt oder instand hält oder die gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen nicht trifft,
- b) den sich aus § 9 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt,

c) einer behördlichen Aufforderung gemäß § 9 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht entspricht;

3. bis 10.000 S zu bestrafen, wer

- a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 6 wesentlich abändert oder erweitert,
- b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen einer gemäß § 8 erlassenen Verordnung ohne das vorgeschriebene oder gemäß § 8 Abs. 3 anerkannte Prüfzeichen in Verkehr bringt,
- c) ein Prüfzeichen (§ 8) anbringt, verwendet oder sonst führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
- d) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel errichtet bzw. herstellt, instand hält oder ändert, ohne hiezu gemäß § 11 berechtigt zu sein.“

9. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Gegenstand einer nach § 15 mit Strafe bedrohten Handlung bilden, sind im Strafverfahren für verfallen zu erklären, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind und bei ihrer Benützung das Leben oder die Gesundheit gefährdet wäre. Ein Verfall findet nicht statt, wenn trotz des vorangegangenen, mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr dafür geboten ist, daß die elektrischen Betriebsmittel ohne Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen, in einem selbständigen Verfahren der Verfall ausgesprochen werden. In diesem Verfahren kommen dem Verfallsbeteiligten Parteienrechte zu.

(3) Verfallene elektrische Betriebsmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird — soweit sich aus § 13 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, nicht anderes ergibt — der Bundesminister für Bauten und Technik betraut, der hiebei das Einvernehmen mit dem nach der Art und Verwendung der elektrischen Anlage bzw. des elektrischen Betriebsmittels sachlich zuständigen Bundesminister herzustellen hat.

VORBLATT**Problem:**

Das geltende Elektrotechnikgesetz kennt eine behördliche Überwachung elektrischer Betriebsmittel nur, wenn sie „betrieben“ werden. Viel zweckmäßiger und wirkungsvoller ist die Entfaltung von Überwachungstätigkeiten aber, bevor ein Elektrogerät betrieben wird, also während es noch „in Verkehr gebracht“ wird. Das in letzter Zeit wiederholt beobachtete Auftauchen von mit teilweise lebensgefährlichen Mängeln behafteten Elektrogeräten auf dem Markt erfordert die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten zur Marktkontrolle durch die zuständige Behörde.

Ziel:

Gefährlich mangelhafte Elektrogeräte sollen — möglichst noch bevor sie zum Letztverbraucher gelangen — entweder den Vorschriften angepaßt oder aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Inhalt:

Die gesetzlichen Regelungen für eine behördliche Marktkontrolle werden zweckmäßigerweise im Rahmen des Elektrotechnikgesetzes getroffen, das daher entsprechend novelliert werden soll. Behördliche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor gefährlichen elektrischen Betriebsmitteln.

Ausgestaltung der behördlichen Überwachung elektrischer Anlagen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Zusätzliche Kosten für den Bund entstehen durch den mit der Ausübung einer behördlichen Marktkontrolle verbundenen Personal- und Sachaufwand. Das Ausmaß dieses Mehraufwandes hängt naturgemäß vom jeweiligen sicherheitstechnischen Zustand der angebotenen Elektrogeräte ab, kann aber mit maximal 1,5 Millionen Schilling jährlich angenommen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das geltende Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik, BGBl. Nr. 57/1965, trat am 7. Oktober 1965 in Kraft. Sosehr sich die Regelungen dieses Gesetzes in den rund 16 Jahren seiner Geltung insgesamt durchaus bewährt haben, sosehr wurden insbesondere die Bestimmungen des § 9, die die behördliche Überwachung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln regeln, wiederholt als zu programmatisch, als die behördliche Tätigkeit zu wenig determinierend, kurz: als nicht ausreichend empfunden. Da die in § 9 Abs. 4 vorgesehene Durchführungsverordnung in der Folge nicht erlassen wurde, ist gelegentlich auch behauptet worden, daß die Bestimmungen des § 9, insbesondere des Abs. 3, schlechterdings unvollziehbar seien. In § 9 Abs. 3 wird angeordnet, daß die Behörde „unverzüglich die zur Beseitigung der Mißstände erforderlichen Maßnahmen anzuordnen“ hat, wenn sie feststellt, daß der Zustand oder der Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht entspricht. Die Durchführungsverordnung zu § 9 ist aber vor allem deshalb unterblieben, weil gerade die als notwendig erkannten behördlichen Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz des Eigentums (Art. 5 StGG) unter Bedachtnahme auf die Art dieser Maßnahmen keineswegs im Verordnungswege hätten festgelegt werden können.

Eine rechtliche Auseinandersetzung mit den gegen die Vollziehbarkeit des § 9 des Elektrotechnikgesetzes vorgebrachten Argumenten kann allerdings zunächst unterbleiben; Tatsache ist es jedenfalls, daß diese Bestimmungen nur sehr selten zur Anwendung kamen. Die behördliche Überwachungstätigkeit konnte sich — obwohl im Gesetz ausdrücklich vorgesehen — aus diesem Grunde, aber auch aus anderen Gründen nur in sehr geringem Umfang entfalten. Ein wesentlicher Grund dafür liegt sicherlich darin, daß sich die für ein effizientes behördliches Vorgehen unerläßliche Befundung der sicherheitstechnischen Beschaffenheit elektrischer Anlagen, vor allem aber elektrischer Betriebsmittel, in der Praxis technisch recht schwierig gestaltet und ohne Befassung entsprechender Sachverständiger, in vielen Fällen auch ohne Zer-

störung des Prüfgutes, nicht vorgenommen werden kann.

Im Vordergrund des Interesses steht dabei nicht sosehr die behördliche Überwachung von elektrischen Leitungsanlagen im Sinne des Starkstromwegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, weil die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen einer behördlichen Bewilligung bedürfen; die sicherheitstechnische Prüfung und Beurteilung solcher Anlagen durch die Behörde ist Voraussetzung der Bewilligung. Viel größere Bedeutung kommt der behördlichen Überwachung elektrischer Betriebsmittel, also von Elektrogeräten, zu, wie im folgenden noch aufzuzeigen sein wird.

Bei dieser oben dargestellten, hinsichtlich der behördlichen Überwachung von Elektrogeräten bestehenden Ausgangssituation wurde am 14. März 1975 das Kuratorium zur Hebung der elektrotechnischen Sicherheit als freiwilliger Zusammenschluß des Bundesministeriums für Bauten und Technik, des Bundesgremiums des Radio- und Elektrohandels, der Bundesinnung der Elektro-, Radio- und Fernstechniker, des Fachverbandes der Elektroindustrie, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs und des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik als geschäftsführender Stelle mit dem Ziel gegründet, im Wege der Marktbeobachtung, der Information und Beratung der Öffentlichkeit die elektrotechnische Sicherheit zu fördern. Vor allem die auf freiwilliger Mitarbeit der beteiligten Wirtschaftskreise beruhende laufende Beobachtung der sicherheitstechnischen Beschaffenheit des jeweiligen Angebotes an Elektrogeräten trat nun als weitere äußerst wertvolle Entscheidungsgrundlage für die Planung legislativer und exekutiver Maßnahmen zu der schon seit 1966 bestehenden Elektro-Unfallstatistik (Verordnung über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag, BGBl. Nr. 5/1966) hinzu.

Die Elektrounfallstatistik des Bundesministeriums für Bauten und Technik weist im Durchschnitt der letzten Jahre jährlich etwa 300 elektrische Unfälle aus, von denen etwa 10% tödlich verlaufen. In den Jahren 1976 bis 1980 kamen insgesamt 156 Personen durch elektrischen Strom ums Leben. Mehr als die Hälfte dieser Unfälle entfällt

auf den Spannungsbereich bis 1 000 V, in dem die meisten Elektrogeräte von elektrotechnisch Sachunkundigen betrieben werden. Wenn auch Fahrlässigkeit und manchmal unverständliche Gedankenlosigkeit im Umgang mit Elektrogeräten (auf den Gebrauch von Elektrogeräten in der Badewanne sei hingewiesen) oder im Umgang mit dem elektrischen Strom überhaupt (Berühren von Leitungen, Besteigen von Hochspannungsmasten und ähnliches) als Hauptursache für elektrische Unfälle im Haushalt bzw. in der Freizeit anzusehen sind, so muß doch auch festgestellt werden, daß eben auch Elektrogeräte verschiedener Art, vor allem ortsveränderliche Leuchten, in jüngster Zeit zum Beispiel auch Kleinschweißtransformatoren, derartige sicherheitstechnische Mängel aufweisen, daß sie als tatsächlich oder potentiell gefährlich eingestuft werden müssen. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß die überwiegende Mehrheit solcher Elektrogeräte aus dem Ausland importiert wird.

Während Leichtsinns und Unvorsichtigkeit Unfallursachen darstellen, denen auch weiterhin durch intensive Bemühungen des Kuratoriums zur Hebung der elektrotechnischen Sicherheit entgegengewirkt werden muß, weil sie nur durch ständige Information und Aufklärung der Bevölkerung bekämpft werden können, erfordern die im Bereich der sicherheitstechnischen Beschaffenheit von Elektrogeräten gelegenen Ursachen möglichst rasches, rechtzeitiges und zweckmäßiges Einschreiten der zuständigen Behörden.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Elektrotechnikgesetz verfolgt daher vor allem das Ziel, der behördlichen Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel ein Instrumentarium in die Hand zu geben, das beim Auftauchen von mit gefährlichen Mängeln behafteten Elektrogeräten auf dem Markt ein wirksames behördliches Reagieren erlaubt. Der Entwurf soll aber auch die Wirksamkeit behördlicher Überwachungsfunktionen schon in einem möglichst frühen Zeitpunkt sicherstellen, bevor also noch größere Stückzahlen als gefährlich erkannter Elektrogeräte ihren Weg vom Erzeuger oder Importeur zum Einzelhändler und von dort zum Verbraucher gefunden haben. In dieser Hinsicht verfolgt der Entwurf das konsumentenpolitische Ziel des Schutzes vor allem der elektrotechnisch fachunkundigen Betreiber von Elektrogeräten vor gesundheitlichen Schäden, wie sie eben beim Betrieb vorschriftswidriger, mangelhafter und gefährlicher Geräte zu gewärtigen sind. Marktpolitisch soll gleichzeitig verhindert werden, mangels effizienter Überwachung des Elektrogeräteangebotes in Österreich gewissermaßen ein Vakuum entstehen zu lassen, welches bald zum bevorzugten Absatzgebiet sicherheitstechnisch gefährlicher Geräte ausländischer Herkunft würde.

Gesetzestechisch soll dieses Ziel durch mehrere zusammenhängende und einander ergänzende Maßnahmen erreicht werden: Der Begriff des

„Inverkehrbringens“ elektrischer Betriebsmittel soll ausreichend definiert werden, wie das in von der Sache her vergleichbaren Rechtsvorschriften geschehen ist (vergleiche § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86), ferner sollen nach dem Grad der Gefährlichkeit elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel abgestufte behördliche Maßnahmen vorgeschrieben werden, um vorschriftswidrige und/oder gefährliche Elektrogeräte vom Markt fernzuhalten bzw. zu entfernen oder elektrische Anlagen abzuschalten. Das Inverkehrbringen von Elektrogeräten, bei denen schon durch bloßen Augenschein das Vorliegen lebensgefährlicher Mängel erkannt werden kann, soll unmittelbar durch behördliche Verfügung untersagt werden können. Stellen die vorgefundenen Mängel augenscheinlich oder nach auf Grund behördlicher Anordnung durchgeführter sicherheitstechnischer Prüfung keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder keine erhebliche Gefährdung von Sachen (zB Brandgefahr) dar, soll die Behörde einen befristeten Auftrag zur Mängelbehebung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen soll die ausgesprochene Untersagung des Inverkehrbringens eines bestimmten Elektrogerätetyps im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlaublichbar werden können, um eine möglichst breite Informationswirkung für die beteiligten Wirtschaftskreise, insbesondere auch des Einzelhandels, zu erzielen.

Zur Unterstützung dieser meritorischen Verbesserungen sollen die Aufgaben der behördlichen Überwachung des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel künftig nicht mehr vom Landeshauptmann besorgt werden, sondern beim Bundesminister für Bauten und Technik konzentriert werden.

Als weitere begleitende Maßnahme soll die bisher in § 15 des Elektrotechnikgesetzes als Blankettstrafnorm konzipiert gewesene Strafdrohung unter Bedachtnahme auf die seither ergangene Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts durch einen heutigen Vorstellungen entsprechenden Katalog der Straftatbestände unter gleichzeitiger Anhebung der vorgesehenen Geldstrafen ersetzt werden.

Der Entwurf der Novelle ist in mehreren vorbereitenden Phasen entstanden:

Ein vom bereits mehrfach erwähnten Kuratorium zur Hebung der elektrotechnischen Sicherheit eingesetzter Rechtsausschuß, dem neben Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik Vertreter des Fachverbandes der Elektroindustrie, des Vereines für Konsumenteninformation, des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs angehörten, hat bereits im Jahre 1977 in einer Analyse des geltenden Elektrotechnikgesetzes verschiedene,

in der Hauptsache terminologische und systematische, aber auch sachliche Mängel des Elektrotechnikgesetzes aufgezeigt.

In einer zweiten Phase hat das Bundesministerium für Bauten und Technik einen Novellierungsentwurf ausgearbeitet, der mit den im Kuratorium vertretenen Institutionen diskutiert und den dabei erhaltenen Anregungen entsprechend mehrfach modifiziert wurde, bis er schließlich in einer dritten Phase den Ländern, den Mitgliedsverbänden des Kuratoriums und dem Elektrotechnischen Beirat (§ 14 des Elektrotechnikgesetzes) zur Vorbegutachtung vorgelegt werden konnte. Dieses Vorbegutachtungsverfahren brachte zwar Einhelligkeit der befaßten Körperschaften und Institutionen, was die wesentlichen Intentionen des Novellierungsentwurfes betrifft, machte aber hinsichtlich der Systematik des Novellierungsentwurfes sowie in der Formulierung einzelner Textstellen noch eine Reihe von Änderungen notwendig.

Bei der Vorbereitung des Novellenentwurfes stand das Bundesministerium für Bauten und Technik vor der Frage, von welcher (welchen) Behörde(n) die vorgesehenen Maßnahmen vollzogen werden sollen.

Dabei war von zwei Voraussetzungen auszugehen:

1. Die Angelegenheiten der elektrotechnischen Sicherheit sind gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

2. Der Entwurf sollte im Hinblick auf die zur Anpassung der behördlichen Überwachungstätigkeit an sich ständig ändernde Marktverhältnisse auf dem Elektrogerätesektor notwendige Flexibilität kein starres Organisationsschema der behördlichen Überwachung und damit auch keine systematische Erfassung und Überprüfung etwa aller einschlägigen Betriebe Österreichs vorsehen, sondern lediglich das Instrumentarium enthalten, mit dessen Hilfe dem Auftauchen gefährlicher Elektrogeräte wirksam begegnet werden kann. Die Überwachung sollte dem Ermessen der vollziehenden Behörde(n) überlassen bleiben, grundsätzlich jedoch vorbeugend auf der Grundlage entsprechender Marktkenntnisse schwerpunktmäßig organisiert werden.

Die zur Beratung des Novellenentwurfes eingerichtete Arbeitsgruppe kam im Ergebnis zum Schluß, daß — ungeachtet der grundsätzlich aufrechtbleibenden mittelbaren Bundesverwaltung — eine Konzentration der behördlichen Überwachungsaufgaben beim Bundesministerium für Bauten und Technik angestrebt werden sollte.

Dafür waren im wesentlichen folgende Überlegungen maßgeblich:

- Auf die geltenden — wenn auch in mancher Hinsicht unzureichenden — Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes gestützte Versuche, Mißstände auf dem Elektrogerätesektor

mit den Instrumenten des kooperativen Bundesstaates zu beseitigen, haben sich meist als nur wenig oder gar nicht zielführend erwiesen.

- Der gerne geübten Praxis, Elektrogeräte, die in einem Bundesland beanstandet wurden, über neue Vertriebswege in anderen Bundesländern abzusetzen, wird wirksam begegnet.
- Für die sicherheitstechnische Prüfung von Elektrogeräten stehen derzeit zwei technische Versuchsanstalten zur Verfügung, die in Wien angesiedelt sind; der Verkehr zwischen diesen Sachverständigen und den behördlichen Organen kann wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfolgen, wenn auch diese behördlichen Organe ihren Sitz in Wien haben.
- Eine sinnvolle behördliche Überwachung des Elektrogerätemarktes erfordert nicht nur genaue Kenntnisse des umfangreichen elektrotechnischen Vorschriftenwerkes, sondern auch der jeweiligen Marktsituation; der Bund wird im Kuratorium zur Hebung der elektrotechnischen Sicherheit vom Bundesministerium für Bauten und Technik vertreten, das auch den Vorsitz in diesem Gremium führt. Das Bundesministerium für Bauten und Technik verfügt aus diesem Grunde, aber auch wegen der Mitarbeit seiner zuständigen Beamten an der Schaffung elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften im Österreichischen Verband für Elektrotechnik, unmittelbar über diese Kenntnisse. Bei den Landesbehörden müßte entsprechend qualifiziertes Personal großteils erst eingestellt werden, wobei dem Bund auf diesen Vorgang kein Einfluß zustünde: Das wiederum stellt die mit der Novelle verfolgten Absichten in Frage.

Diesen Vorteilen steht zwar der Mangel einer zweiten Instanz im Verwaltungsverfahren gegenüber, der allerdings nicht sehr ins Gewicht fällt, wenn man bedenkt, daß im Mittelpunkt der behördlichen Entscheidung Tatsachenermittlungen stehen (Frage der Gefährlichkeit eines Elektrogerätes), die in der Berufungsinstanz in Ermangelung weiterer zur Verfügung stehender sachverständiger Einrichtungen kaum überprüfbar sein würden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens konnte eindeutig geklärt werden, daß der Konzentration bestimmter behördlicher Vollziehungsaufgaben beim Bundesministerium für Bauten und Technik bei im übrigen grundsätzlich aufrechtbleibender mittelbarer Bundesverwaltung verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Konzentration bestimmter Akte der Vollziehung in der Ministerialinstanz ist auch dort zulässig, wo die Vollziehung im Bereich der Länder grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung zu erfolgen hat (Art. 102 Abs. 1 B-VG), weil das

Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung dadurch charakterisiert ist, daß der Landeshauptmann nur in der Landesinstanz nicht zugunsten der Zentralstellen des Bundes ausgeschaltet werden darf (VfSlg. 2264, 2500, 2978 ua.; vergleiche auch Groiss — Schantl — Welan, Betrachtungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit in ÖJZ 1975, Seite 365 ff.). Im übrigen enthalten die Zuständigkeitsvorschriften des Elektrotechnikgesetzes auch in der geltenden Fassung bereits Konzentrationen bestimmter Vollziehungsakte in der Ministerialinstanz (vergleiche §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 10 und 12 Abs. 2).

Die angestrebte Lösung war daher noch auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen zu untersuchen.

Im Verhältnis zu den derzeit für die behördliche Überwachung elektrischer Betriebsmittel aufgewendeten Kosten muß die Realisierung der im Entwurf — insbesondere in der beabsichtigten neuen Fassung des § 9 — vorgesehenen Vollziehungsaufgaben eine Erhöhung dieses Aufwandes bedeuten. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß behördliche Überwachungsaufgaben an elektrischen Betriebsmitteln bisher nur selten wahrgenommen wurden, weil ein rechtlich einwandfreies Instrumentarium nicht zur Verfügung stand. Wenn nun durch den vorliegenden Entwurf ein solches Instrumentarium geschaffen werden soll, muß davon ausgegangen werden, daß von diesem Instrumentarium auch Gebrauch gemacht werden muß — in welchem Ausmaß, das hängt vor allem von der sicherheitstechnischen Qualität des jeweiligen Angebotes an Elektrogeräten ab.

Als Anhaltspunkt für das Ausmaß des dazu nötigen Personalbedarfes kann die Tatsache dienen, daß die freiwillige Marktbeobachtung, die — wie erwähnt — im Rahmen des Kuratoriums zur Hebung der elektrotechnischen Sicherheit durchgeführt wurde, den Einsatz von vier geschulten Arbeitskräften des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik erforderte.

Es wird daher für ausreichend gehalten, wenn die für die Vollziehung des Elektrotechnikgesetzes zuständige Organisationseinheit des Bundesministeriums für Bauten und Technik mit einem fachtechnischen A- und drei fachtechnischen B-Beamten verstärkt wird.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden die Länder um Mitteilung gebeten, welche Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes in ihrem Bereich zur ordnungsgemäßen Vollziehung des Elektrotechnikgesetzes in der Fassung des Entwurfes erforderlich wäre bzw. in welcher Höhe Forderungen an den Bund im Wege des Finanzausgleiches als Folge dieses erhöhten Aufwandes erhoben würden.

Die Länder haben wohl keine einheitliche Stellungnahme zu diesen Fragen abgegeben, doch hiel-

ten vier Länder (Burgenland, Kärnten, Steiermark, Tirol) immerhin eine Erhöhung des Personalstandes um durchschnittlich 1,5 Bedienstete für erforderlich. Drei Länder (Niederösterreich, Vorarlberg, Wien) sahen sich nicht imstande, die gestellten Fragen entsprechend zu beantworten, schlossen aber einen Mehraufwand nicht aus. Seitens der Länder Niederösterreich und Vorarlberg wurde der Mehraufwand jedoch ausdrücklich als „nicht wesentlich“ bezeichnet.

Das Land Oberösterreich hat den Aufbau einer zentralen Betriebsmittelüberwachung ausdrücklich für vorteilhaft gehalten, wollte jedoch den erforderlichen Mehraufwand im Falle einer Vollziehung durch das Land nicht quantifizieren.

Unter Zugrundelegung einer sachbezogenen Betrachtungsweise hält es das Bundesministerium für Bauten und Technik für realistisch, die Notwendigkeit einer Personalvermehrung zumindest für jene sieben Länder anzunehmen, die entweder einen Mehrbedarf ausdrücklich vorgesehen haben oder zumindest nicht ausschließen wollten. Auch das Ausmaß des Gesamtmehrbedarfes für diese sieben Länder erscheint mit zusammen etwa elf Bediensteten durchaus gerechtfertigt. Übertragen auf alle Bundesländer würde dies einen voraussichtlichen Mehrbedarf von etwa 14 Planstellen bedeuten.

Daraus errechnet sich ein zusätzlicher Personalaufwand von mindestens ($11 \times 300\,000\text{ S} =$) 3,3 Millionen Schilling und von höchstens ($14 \times 300\,000\text{ S} =$) 4,2 Millionen Schilling.

Der Bund hätte also mit Finanzausgleichsforderungen der Länder infolge erhöhten Personalaufwandes in der Höhe von zirka 3 bis 4 Millionen Schilling zu rechnen. (Der erhöhte Sach-, insbesondere Reiseaufwand wurde von den Ländern nicht quantifiziert.)

Demgegenüber würde der Mehraufwand des Bundes bei Durchführung der Elektrogeräteüberwachung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik höchstens nur rund 1,5 Millionen Schilling betragen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Millionen Schilling
Mehraufwand für vier Planstellen im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik ($4 \times 300\,000\text{ S}$)	1,2
Dienstreiseaufwand (maximale Annahme: 50 Reisen jährlich mit durchschnittlichen Kosten von je $3\,000\text{ S}$)	0,15
sonstiger Sach- und Kanzleiaufwand höchstens	0,15
Summe	1,50

Dazu wird ausgeführt, daß der größere Personalbedarf bei den Ländern vor allem dadurch entsteht, daß im Bedarfsfalle eben in mehreren, wenn nicht in allen Ländern gleichzeitig eine „fliegende Kontrolle“ durchgeführt werden müßte, um eine verlässliche Ausschaltung gefährlicher Elektrogeräte zu gewährleisten, während sich Organe des Bundes unmittelbar an den jeweiligen Importeur wenden und damit den Vertrieb solcher Geräte schon an ihrer Herkunftsquelle unterbinden könnten.

Zusammenfassend stellt sich daher die Variante der Durchführung einer behördlichen Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel durch eine zentral agierende Organisationseinheit sowohl als sachlich zweckmäßiger als auch als kostengünstiger dar, sodaß dieser Variante der Vorzug gegeben wurde.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, soweit einzelne Bestimmungen das gewerbsmäßige Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel betreffen, auch aus dem Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (Titel):

Die neu in den Titel aufgenommene Buchstabenkürzung wurde bisher in der Praxis schon gelegentlich verwendet.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 3):

Zu lit. a:

Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 soll der Abgrenzung des Elektrotechnikgesetzes von anderen, hauptsächlich dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen dienenden Rechtsvorschriften (zB Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972 in der geltenden Fassung, § 71 der Gewerbeordnung 1973 ua.) dienen.

Zu lit. b:

Die Verbindlicherklärung von technischen Bestimmungen durch Gesetz oder Verordnung wird sowohl von der Lehre als auch von der höchstgerichtlichen Judikatur unter der Voraussetzung für unbedenklich gehalten, daß die Zugänglichkeit zur materiellen Norm gesichert erscheint und nicht auch künftige Inhalte mitumfaßt werden. Die weitere geforderte Voraussetzung der Registerführung durch die die technischen Bestimmungen editierenden fachlichen Stellen ist im Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 schon eo ipso dadurch als erfüllt

anzusehen, als das geforderte Register einen Anhang zur Verordnung, womit die Verbindlicherklärung vorgenommen wird, bildet, folglich also bereits unmittelbar im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird [vergleiche 2. Durchführungsverordnung (1981) zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 325/1981].

Dem Erfordernis des Ausschlusses zukünftiger Inhalte wird schon dadurch Rechnung getragen, daß immer nur bestimmte, genau bezeichnete technische Bestimmungen verbindlich erklärt werden, eine dynamische Verweisung also nicht stattfindet.

Die Zugänglichkeit der verbindlich erklärten technischen Bestimmungen — in der Praxis schon immer gewährleistet — soll nun auch im Gesetz verankert werden.

Soweit es sich bei verbindlich erklärten technischen Bestimmungen um ÖNORMEN handelt (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes), werden die eingangs genannten Voraussetzungen durch die Anwendung der betreffenden Bestimmungen des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erfüllt.

Zu lit. c:

Abs. 4: Das bisher in § 8 Abs. 1 ausgesprochene Verbot des Inverkehrbringens vorschriftswidriger elektrischer Betriebsmittel ist an dieser Stelle systematisch verfehlt und soll daher in den § 3 eingegliedert werden. Außerdem ist es eine seit geraumer Zeit aus der praktischen Rechtsanwendung abgeleitete Forderung, den Begriff des „Inverkehrbringens“ im Gesetz selbst zu definieren, wie dies beispielhaft in § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, geschehen ist. Da importierte elektrische Betriebsmittel häufig erst in Österreich den hier geltenden Rechtsvorschriften entsprechend adaptiert werden, ist für solche elektrische Betriebsmittel eine Ausnahme vom Verbot des Lagerns vorzusehen.

Abs. 5: Unter Umständen kann erst nach Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung eines elektrischen Betriebsmittels mit Sicherheit gesagt werden, ob das elektrische Betriebsmittel den Vorschriften entspricht; ein solches Betriebsmittel muß ebenfalls gelagert bzw. anderen (zum Zweck der Prüfung) überlassen werden. Eine entsprechende Ausnahmeregelung ist daher für solche Betriebsmittel ebenso vorzusehen wie für solche, die in Museen oder bei Informationsveranstaltungen gezeigt werden.

Abs. 6: In Österreich hergestellte oder bearbeitete elektrische Betriebsmittel, die exportiert werden, müssen nicht den in Österreich geltenden verbindlichen technischen Bestimmungen, die eine Fülle von Detailfestlegungen enthalten, entsprechen.

Sie dürfen insoweit nach den Vorschriften des Bestimmungslandes hergestellt werden (was in der

Regel der Fall sein wird), als sie die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährden dürfen.

Abs. 7 und 8: Diese Entwurfsbestimmungen enthalten nur die sich aus den Änderungen der vorhergehenden Absätze des § 3 ergebenden systematischen Änderungen unter Berücksichtigung sprachlicher Verbesserungen.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Die neue Fassung soll terminologisch einwandfrei klarstellen, daß ausnahmsweise nach früheren elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften hergestellte elektrische Betriebsmittel auch in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verordnungsermächtigung ist durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes, die unverändert bleiben, determiniert.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Da die Ermächtigung des Bundesministers für Bauten und Technik darauf gerichtet ist, durch Verordnung das weitere Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile, die den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen haben, befristet zu ermöglichen, kann es sich nur um bereits hergestellte elektrische Betriebsmittel handeln; bereits hergestellte elektrische Betriebsmittel können sich aber innerhalb der verschiedenen Vertriebsstufen vom Produzenten oder Importeur bis zum Kleinhändler nur auf einem Lager befinden. Diese gesetzliche Bedingung konnte daher entfallen. Die Determinierung der Verordnungsermächtigung erfolgt durch die Verweisung auf Abs. 3 und die dort getroffenen Regelungen.

Zu Art. I Z 5 (§ 8):

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 wurden in inhaltlich verbesserter Form als neuer Abs. 4 in den § 3 eingegliedert und können daher an dieser Stelle entfallen.

Abs. 1: Die Verordnungsermächtigung soll dadurch, daß die Erlassung der Verordnung an bestimmte Voraussetzungen gebunden wird, besser determiniert werden. Die Einfügung des Wortes „erstmalig“ soll verhindern, daß zB Elektrogeräte, die privat „anderen überlassen“ (§ 3 Abs. 4) werden, aber nach dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 8 nicht geprüft wurden, einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen werden müssen. Schließlich soll der Wortlaut der Einführung eines Prüfzwanges auch für solche Betriebsmittel, die üblicherweise von Fachkundigen betrieben werden, im Bedarfsfall nicht entgegenstehen.

Abs. 2: Der derzeit geltende Abs. 3 schreibt die Veranlassung der Prüfung der elektrischen Betriebsmittel durch denjenigen vor, „der sie im

Inland in den Verkehr setzt“. Für importierte elektrische Betriebsmittel wird gleichzeitig bestimmt, daß sie „deren Inlandsvertreter oder der Direktimporteure prüfen zu lassen“ habe. Im Hinblick auf den durch den neuen § 3 Abs. 4 erweiterten Begriff des „Inverkehrbringens“ und im Hinblick auf die im geltenden Abs. 3 verwendeten unklaren Begriffe „Inlandsvertreter“ und „Direktimporteure“ soll diese Bestimmung klarer und verständlicher gefaßt werden.

Abs. 3: Der Wortlaut wurde durch das Kriterium der Gegenseitigkeit als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung im Ausland vorgenommener Prüfungen ergänzt. Die als Ausnahme aufzufassende herstellereitige Stückprüfung ist nur dort notwendig und sinnvoll, wo sie in den Produktionsvorgang eingebunden werden muß, weil sonst eine Prüfung mit der Zerstörung des Produktes verbunden wäre. Eine herstellereitige Typenprüfung ist daher nicht nötig und soll deshalb nicht mehr vorgesehen werden.

Abs. 4: Nicht nur in elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 Abs. 3), sondern auch in den Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (§ 2) können technische Prüfbestimmungen enthalten sein. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden.

Abs. 5 und 6: Hersteller oder Importeure elektrischer Betriebsmittel können diese derzeit **freiwillig** sicherheitstechnisch prüfen lassen und erhalten bei positivem Ergebnis dieser Prüfung auf Antrag vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik die Berechtigung verliehen, ein Prüfzeichen („ÖVE-Prüfzeichen“) auf den geprüften Geräten zu führen. Dieser Vorgang richtet sich nach den Bestimmungen der Gütezeichenverordnung vom 9. April 1942, dRGl. Nr. 48. In den Abs. 5 und 6 sollen jene Bestimmungen getroffen werden, die es im Falle der Einführung eines **obligatorischen** Prüfzeichens für bestimmte Elektrogeräte ermöglichen sollen, zB den genannten Verband mit der Administration auch dieses Prüfzeichens zu betrauen. Da der Ausgabestelle damit die Erfüllung dieser Verwaltungsaufgabe übertragen wird, ist sie der Aufsicht des Bundesministers für Bauten und Technik zu unterstellen. Kommt die Ausgabestelle den mit der Ausgabe des Prüfzeichens verbundenen Verpflichtungen nicht nach, wird der Bundesminister für Bauten und Technik in Wahrnehmung seines gesetzlichen Aufsichtsrechtes im Ordnungswege eine andere Stelle mit diesen Aufgaben zu betrauen haben. Das gesetzliche Aufsichtsrecht umfaßt auch das Recht des Bundesministers für Bauten und Technik, der Ausgabestelle Weisungen zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Erfüllung der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabe zu erteilen.

Zu Art. I Z 6 (§ 9):

Die gesetzliche Regelung der behördlichen Überwachung elektrischer Betriebsmittel ist ein Hauptanliegen des Novellierungsentwurfes. Es liegt allerdings nahe, aus diesem Anlaß auch die Bestimmungen über die behördliche Überwachung elektrischer Anlagen zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung entsprechend auszugestalten. Im wesentlichen sollen elektrische Anlagen oder Betriebsmittel, die zwar vorschriftswidrig sind, dh. den grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 des Elektrotechnikgesetzes bzw. den mit der 2. Durchführungsverordnung (1981) zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 325/1981, verbindlich erklärten „SNT-Vorschriften“ (elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung) nicht entsprechen, ohne aber gleichzeitig eine konkrete erkennbare Gefahr für den Betreiber oder für Sachen (zB Feuergefahr) darzustellen, zunächst „verbessert“, dh. im Sinne der verbindlichen technischen Vorschriften adaptiert werden müssen. Erst wenn so die Herstellung des von der Vorschriftenlage geforderten Zustandes innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nicht erfolgt, oder aber, wenn der eine Vorschriftswidrigkeit begründende Mangel von vornherein eine Gefahr für die Gesundheit des Betreibers oder für Sachen bedeutet, hat die Behörde mit dem bescheidmäßig auszusprechenden Verbot des weiteren Inverkehrbringens der betreffenden Elektrogeräte bzw. bei elektrischen Anlagen eventuell sogar mit Abschaltung bis zum Nachweis der Behebung des Mangels vorzugehen. Dadurch soll erreicht werden, daß jeweils nur eine den Umständen des Einzelfalles, dh. dem jeweiligen Gefährdungsgrad angemessene Sanktion zur Anwendung gelangt. Ergänzend dazu ist es notwendig, im Gesetz vorzusehen, daß den mit der Überwachung betrauten behördlichen Organen Auskünfte über die Herkunft vorgefundener vorschriftswidriger Elektrogeräte sowie über bekannte weitere Abnehmer solcher Geräte erteilt werden müssen, um behördliche Sanktionen so effizient wie möglich, nämlich vor allem an der Quelle der Herkunft vorschriftswidriger Geräte wirksam werden zu lassen. Im Gefahrenfall soll die Information allfälliger weiterer Inhaber von Lagerbeständen solcher Geräte aber auch von Personen, die solche Geräte vielleicht bereits gekauft haben, erforderlichenfalls durch Bekanntmachung des betroffenen Gerätetyps im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ erfolgen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Abs. 1: Im Hinblick auf die zur Anpassung der behördlichen Überwachungstätigkeit an sich ständig ändernde Marktverhältnisse auf dem Elektrogerätesektor notwendige Flexibilität soll kein starres Organisationsschema der behördlichen Überwachung und damit auch keine systematische

Erfassung und Überprüfung etwa aller einschlägigen Betriebe Österreichs vorgesehen werden. Die Organisation der Überwachung soll dem Ermessen der vollziehenden Behörde überlassen bleiben, wird jedoch grundsätzlich vorbeugend unter Berücksichtigung entsprechender Marktkenntnisse schwerpunktmäßig zu organisieren sein. Der zweite Satz des Abs. 1 soll die Überwachungsbestimmungen des Elektrotechnikgesetzes von solchen in anderen Rechtsvorschriften (zB § 2 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, § 338 der Gewerbeordnung 1973) abgrenzen.

Abs. 2: Nach der geltenden Fassung des § 9 Abs. 2 ist Voraussetzung der behördlichen Überwachungstätigkeit hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel, daß das elektrische Betriebsmittel „verwendet“ wird. Der Begriff „verwenden“ hat wegen seiner Mehrdeutigkeit immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Die neue Fassung soll klarstellen, daß die in dieser Bestimmung vorgesehenen Rechtspflichten denjenigen treffen, der elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringt. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 4 soll dem Gesetz eindeutig entnommen werden können, welche Tätigkeiten der behördlichen Überwachung unterliegen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß auch mit einem Prüfzeichen versehene elektrische Betriebsmittel (§ 8) von der behördlichen Überwachung nicht ausgenommen sein können.

Die Kosten der eigentlichen sicherheitstechnischen Prüfung einer elektrischen Anlage trägt der Bund. Die Prüfung verursacht beim Betreiber in der Regel keine oder nur unbedeutende Kosten. Ist zur Vornahme der Prüfung eine In- oder Außerbetriebnahme der Anlage unbedingt erforderlich, scheint es zumutbar, die damit verbundenen Kosten dem Betreiber anzulasten, weil sie im allgemeinen gering sein werden und zudem in keinem Verhältnis zu den Folgekosten eines Stromunfalles eventuell mit tödlichem Ausgang stehen. Der letzte Satz dieses Absatzes soll der Behörde die Verpflichtung auferlegen, nicht ohne Rücksichtnahme auf den Betrieb zB eine Anlage ein- oder auszuschalten. Es wird dabei eine Interessenabwägung stattzufinden haben, wobei auch auf den Betriebs- oder Versorgungszweck der Anlage Bedacht zu nehmen sein wird (vergleiche auch § 9 Abs. 4 Z 1). Die Regelung des Kostenersatzes bei der Prüfung elektrischer Betriebsmittel erfolgt durch § 9 Abs. 7, auf den — als lex specialis — hier zu verweisen ist.

Abs. 3: Eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel können auch dem Elektrotechnikgesetz entsprechen, wenn sie die zum Zeitpunkt der behördlichen Prüfung geltenden Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, weil gemäß § 4 Abs. 1 „neue“ Sicherheitsvorschriften auf schon errichtete Anlagen oder schon hergestellte Betriebsmittel grundsätzlich keine Anwendung finden (abgesehen von dem Sonderfall des § 4 Abs. 2).

Abs. 4: Ob die Behörde die elektrische Anlage ganz oder teilweise abschalten muß oder ob mit sonstigen die Gefahr abwendenden Maßnahmen das Auslangen gefunden werden kann, wird einerseits vom Betriebs- oder Versorgungszweck der elektrischen Anlage, andererseits vom Grad der Gefährlichkeit des vorgefundenen Mangels abhängen. Die Bestimmungen des Abs. 4 Z 1 sollen klarstellen, daß die behördlichen Sanktionen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel bzw. der Subsidiarität (arg. „kann die Gefahr nicht anders abgewendet werden“) zu erfolgen haben. Die Außerbetriebnahme einer Anlage darf überdies nur im unbedingt zur Abwendung der Gefahr notwendigen Ausmaß und nur unter Bedachtnahme auf den Zweck der Anlage angeordnet werden.

Elektrische Anlagen, die beispielsweise der Versorgung öffentlicher Einrichtungen oder von Betrieben mit elektrischem Strom dienen, können nicht ohne weiteres abgeschaltet werden. An sonstigen, die Gefahr abwendenden Maßnahmen kommen zB je nach Art des betreffenden Mangels der Anlage Absperrungen, Warnhinweise usw. in Betracht.

Die behördliche Untersagung des Inverkehrbringens wirklich gefährlicher elektrischer Betriebsmittel ist die einzige Möglichkeit, den Letztverbraucher vor den möglichen Folgen des Betriebes solcher Elektrogeräte zu bewahren. Im Zusammenhalt mit den in Abs. 2 statuierten Auskunftspflichten und der in Abs. 8 vorgesehenen Möglichkeit der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ soll damit ein wirksames Instrument zur Verfügung stehen, das Inverkehrbringen gefährlicher Elektrogeräte zu unterbinden. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen darf ergänzend hingewiesen werden.

Die behördlichen Verfügungen sind — soweit nicht Abs. 5 zur Anwendung gelangt — durch Bescheid und auf Grund eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens zu treffen. Der Bescheid könnte allerdings gemäß § 62 AVG 1950 auch mündlich erlassen werden.

Abs. 5: Selbstverständlich kann von der Ermächtigung zur Vornahme einer faktischen Amtshandlung, die der Behörde durch diese Bestimmung erteilt werden soll, gesetzmäßig nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gefährdung von Personen nicht anders ausgeschaltet werden kann. Dies wird zB der Fall sein, wenn eine unmittelbare Gefahr durch blanke, also gegen Berühren nicht gesicherte elektrische Leitungen, Unterbrechung von Schutzleitern, Fehlen von ordnungsgemäßen Schutzmaßnahmen, fehlende bzw. zerbrochene Schutzabdeckungen besteht. Der zunächst verfahrensfreie Verwaltungsakt ist jedoch innerhalb von zwei Wochen durch einen formellen Verwaltungsakt (Bescheid) zu ergänzen, andernfalls die verfahrensfreien behördlichen Maßnahmen als aufgehoben gelten sollen.

Durch diese zusätzliche formelle Schranke soll dem gerechtfertigten Rechtsschutzbedürfnis des von einer verfahrensfreien behördlichen Maßnahme Betroffenen soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

Abs. 6 und 7: Die Frage, ob ein bestimmtes elektrisches Betriebsmittel, das im Rahmen der behördlichen Überwachung kontrolliert werden soll, dem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht oder nicht, läßt sich nicht immer durch bloßen Augenschein eines sachverständigen Behördenorgans an Ort und Stelle mit einer, eine behördliche Maßnahme gemäß den Abs. 3, 4 oder 5 rechtfertigenden Sicherheit beantworten. Da die sicherheitstechnische Prüfung eines bestimmten Probestückes einen Teil des behördlichen Ermittlungsverfahrens darstellt, handelt es sich bei der Aufforderung, ein Probestück der Prüfung zuzuführen, um eine Verfahrensordnung und nicht um einen Bescheid. Je nach dem Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung des von der Behörde ausgewählten Probestückes hat die Behörde entweder das Verfahren nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze fortzuführen oder einzustellen.

Führt das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung — gleich ob sie unmittelbar durch ein Organ der Behörde oder durch eine Prüfstelle vorgenommen wurde — nicht zu einem Bescheid gemäß Abs. 3, 4 oder 5 (entspricht also das Probestück den Vorschriften), hat der Bund auf Antrag die Kosten der Prüfung zu ersetzen und das Probestück, das in den meisten Fällen bei der Prüfung zerstört werden wird, zu entschädigen. In allen anderen Fällen sind diese Kosten vom Verfügungsberechtigten selbst zu tragen. Diese Regelung soll weitgehend der aus Art. 5 StGG vor allem von der Lehre abgeleiteten Forderung gerecht werden, wonach Eingriffe in das Eigentumsrecht — und um einen solchen Eingriff handelt es sich hier — nur gegen angemessene Entschädigung zulässig sein sollen (vergleiche Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 1971, Seite 558 ff.). Die Regelung des letzten Satzes des Abs. 7 scheint unter dem Blickwinkel der vom VfGH vertretenen Auffassung, wonach eine Entschädigung verfassungsrechtlich nicht unbedingt geboten sei, für die Fälle, in denen die sicherheitstechnische Prüfung die Vorschriftswidrigkeit oder gar Gefährlichkeit eines Prüfobjektes erwiesen hat, gerechtfertigt.

Abs. 8: Die Verlautbarung einer behördlichen Verfügung, mit der das Inverkehrbringen bestimmter elektrischer Betriebsmittel untersagt worden ist, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ soll vor allem Personen, die gewerbmäßig elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringen, darüber informieren, daß bestimmte elektrische Betriebsmittel einen gefährlichen Mangel aufweisen. Um diesen Informationszweck zu erreichen, ist es nur notwendig, in der Verlautbarung das Betriebsmittel als solches

genau zu bezeichnen; die Nennung des Namens des Importeurs oder Händlers, bei dem das betreffende Betriebsmittel vorgefunden wurde, ist hingegen weder notwendig noch vorgesehen. Die Verlautbarung stellt gewissermaßen eine „ultima ratio“ zum Schutz der Verbraucher dar, von der nur nach sorgfältiger Beurteilung der im Gesetz normierten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden kann.

Abs. 9: Elektrische Betriebsmittel, die auf Grund einer behördlichen Verfügung nicht oder nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen zwangsläufig gelagert und/oder dem Hersteller oder Dritten zur Mängelbehebung (rück)überlassen werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 12):

Auf die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hiezu gemachten Ausführungen darf hingewiesen werden. Ergänzend dazu wird bemerkt, daß nur behördliche Überwachungsmaßnahmen, die den Elektrogerätemarkt („das Inverkehrbringen“) betreffen, von der Konzentration der Zuständigkeit beim Bundesminister für Bauten und Technik erfaßt werden. Ungeachtet dieser Konzentration einzelner Vollziehungshandlungen beim sachlich zuständigen Bundesminister verbleibt selbstverständlich die Vollziehung des Elektrotechnikgesetzes grundsätzlich in der mittelbaren Bundesverwaltung. Dies gilt insbesondere auch für behördliche Überwachungstätigkeiten, die das Herstellen oder gewerbsmäßige Betreiben von elektrischen Betriebsmitteln betreffen (§ 9 Abs. 1 letzter Satz).

Zu Art. I Z 8 (§ 15):

Die in der geltenden Fassung noch als Blankettstrafnorm konzipierte Strafdrohung soll unter

Bedachtnahme auf die seither ergangene Judikatur durch einen modernen Vorstellungen entsprechenden Katalog der Straftatbestände unter gleichzeitiger Staffelung der vorgesehenen Geldstrafen nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Tatbestände ersetzt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 15 a):

Der Verfall von elektrischen Betriebsmitteln soll nur dann ausgesprochen werden können, wenn einerseits die Benützung dieser Betriebsmittel das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährden würde und andererseits Umstände dafür sprechen, daß trotz der behördlichen Untersagung des Inverkehrbringens dieser Betriebsmittel zB ein Weiterverkauf zu besorgen ist. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn derselbe Täter schon mehrmals Elektrogeräte, deren Verkauf untersagt worden ist, dessen ungeachtet in Verkehr gebracht hat. In allen Fällen, in denen ein bestimmter Täter verfolgt werden kann, stellt — der Regelung des § 17 VStG 1950 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 101/1977 folgend — der Verfall sowohl Sicherungsmittel als auch Nebenstrafe dar. Es soll aber auch auf selbständigen (objektiven) Verfall erkannt werden können, wenn eine bestimmte Person nicht verfolgt werden kann, weil zB der über bestimmte elektrische Betriebsmittel Verfügungsberechtigte nicht feststellbar ist. Der Judikatur des VfGH (Erk. G 37/75 vom 10. März 1976) entsprechend sollen gemäß Abs. 1 auch solche Gegenstände für verfallen erklärt werden können, die dem Täter oder einem Mitschuldigen vom Verfügungsberechtigten überlassen wurden.

Zu Art. II:

Inkrafttreten und Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesgesetz vom 17. März 1965 über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz)

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 3. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung zu den Absätzen 1 und 2 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann es die aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Bestimmungen für allgemein verbindlich erklären (elektrotechnische Sicherheitsvorschriften). In dieser Verordnung ist auch anzugeben, von welcher Stelle diese Vorschriften veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(4) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die exportiert werden, müssen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (Abs. 3) nicht angewendet werden. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht, wenn solche Anlagen oder solche Betriebsmittel im Inland errichtet oder in Verkehr gesetzt werden.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage beziehungsweise die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich Verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung

Entwurf

Das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom 17. März 1965 über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz — ETG)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.“

b) Dem Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden technische Bestimmungen für allgemein verbindlich erklärt, so sind sie von der diese Bestimmungen herausgebenden fachlichen Stelle zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

c) Die Abs. 4 bis 8 haben zu lauten:

„(4) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in Verkehr gebracht werden. Unter Inverkehrbringen sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen; Lagern gilt jedoch nicht als Inverkehrbringen, wenn es nachweislich erfolgt, um elektrische Betriebsmittel Erfordernissen anzupassen, die sich aus den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

(5) Abs. 4 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen.

(6) Elektrische Betriebsmittel, die für den Export bestimmt sind, sind so herzustellen, daß die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Insoweit

Geltende Fassung

dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege herbeigeführt wird.

(6) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 5 hat in allen Fällen derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat.

§ 5. (2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann jedoch über Antrag verfügen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel (deren Bestandteile oder Ersatzteile) auch nach dem Inkrafttreten der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften noch während einer angemessenen, vom Bundesministerium zu bestimmenden Zeit, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten oder herzustellen sind.

§ 7. (1) Elektrische Betriebsmittel und deren Bestandteile sowie Ersatzteile, die sich zur Zeit des Inkrafttretens einer neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift bereits auf Lager befinden, dürfen vom Inhaber des Lagers noch während einer angemessenen, durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu bestimmenden Zeit in den Verkehr gesetzt werden.

Entwurf

können solche elektrische Betriebsmittel auch nach Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes hergestellt werden.

(7) Die in den Abs. 1, 2, 4 und 6 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage bzw. die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich Verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege herbeigeführt wird.

(8) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 7 hat in allen Fällen derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat.“

3. § 5 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Bauten und Technik kann auf Antrag bewilligen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile auch nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften (§ 3 Abs. 3) noch während einer angemessenen, im Bescheid festzusetzenden Frist, die jedoch fünf Jahre nicht übersteigen darf, nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen.“

4. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung bestimmen, daß elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile, die den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprochen haben, noch innerhalb einer angemessenen, in der Verordnung festzusetzenden Frist nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften in Verkehr gebracht werden dürfen.“

Die Prüfung elektrischer Betriebsmittel

§ 8. (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Erfordernissen des § 3 nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in den Verkehr gesetzt werden.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, die auf die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften geprüft werden müssen, bevor sie im Inland in den Verkehr gesetzt werden, soweit diese Betriebsmittel üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden.

(3) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel gemäß Abs. 2 hat derjenige vornehmen zu lassen, der sie im Inland in den Verkehr setzt. Elektrische Betriebsmittel, die aus dem Ausland eingeführt werden, hat deren Inlandsvertreter oder der Direktimporteure prüfen zu lassen.

(4) Die Prüfungen sind von den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau autorisierten Prüfanstalten (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185) oder bei stationären Anlagen auch von Ziviltechnikern für Elektrotechnik vorzunehmen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland vorgenommene Prüfungen anerkennen, wenn sie den Prüfungen in Österreich gleichwertig sind. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann ferner die Prüfung durch den Hersteller oder Übernehmer auf Antrag zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bietet.

(5) Die Prüfungen sind Stück- oder Typenprüfungen. Der technische Prüfvorgang ist in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu regeln.

(6) Als Nachweis für das positive Ergebnis der Prüfung elektrischer Betriebsmittel kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung Prüfzeichen (Sicherheitszeichen) bestimmen, die Art und Weise der Ausgabe derselben und die ausgebende fachliche Stelle festlegen sowie auch aus-

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Sachen durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, die auf ihre Übereinstimmung mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und den Vorschriften über Normalisierung und Typisierung geprüft werden müssen, bevor sie erstmalig in Verkehr gebracht (§ 3 Abs. 4) werden.

(2) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel hat deren Hersteller oder Importeur vornehmen zu lassen.

(3) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel ist von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185) oder bei stationären Anlagen auch von Ziviltechnikern für Elektrotechnik vorzunehmen. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland vorgenommene Prüfungen anerkennen, wenn sie den Prüfungen in Österreich gleichwertig sind und wenn Gegenseitigkeit besteht. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann ferner die Vornahme von Stückprüfungen durch den Hersteller oder Importeur des betreffenden elektrischen Betriebsmittels zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bietet.

(4) Die Prüfungen sind Stück- oder Typenprüfungen. Der technische Prüfvorgang ist in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bzw. in den Vorschriften über Normalisierung und Typisierung zu regeln.

(5) Elektrische Betriebsmittel, die die Prüfung bestanden haben, müssen mit einem Prüfzeichen versehen sein. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat durch Verordnung das Aussehen des Prüfzeichens und die Art seiner Anbringung auf den elektrischen Betriebsmitteln und ihrer Verpackung zu bestimmen. In der Verordnung kann auch die ausschließliche Anbringung des Prüfzeichens auf der Verpackung elektrischer Betriebsmittel vorgesehen werden, wenn dies nach der Art oder Beschaffenheit bestimmter elektrischer Betriebsmittel zweckmäßig ist. Die Verordnung hat nähere Regelungen über die Voraussetzungen zu treffen, unter denen die Berechtigung zur Führung des Prüfzeichens zu verleihen oder zu widerrufen ist und eine hierzu fachlich und organisatorisch befähigte Stelle mit dieser Aufgabe zu betrauen (Ausgabestelle). Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung ausländische Prüfzei-

ländische Prüfzeichen anerkennen, wenn sie den inländischen Prüfzeichen als gleichwertig angesehen werden können.

Die Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

§ 9. (1) Die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel unterliegen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (§ 2) sowie der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3) der Überwachung durch die zuständigen Behörden (§ 12).

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder ein elektrisches Betriebsmittel verwendet, hat den mit der Überwachung betrauten Organen Zutritt — bei Gefahr im Verzuge jederzeit — zu seinen Anlagen (Betriebsmitteln) sowie jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und die hiezu nötigen Auskünfte zu erteilen.

chen anerkennen, wenn sie den inländischen Prüfzeichen als gleichwertig angesehen werden können und wenn Gegenseitigkeit besteht.

(6) Die Ausgabestelle (Abs. 5) hat ein Verzeichnis aller verliehenen Berechtigungen zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten. Die Ausgabestelle unterliegt in bezug auf alle mit der Ausgabe des Prüfzeichens verbundenen Tätigkeiten der Aufsicht des Bundesministers für Bauten und Technik, dem auf Verlangen das Verzeichnis und alle sonstigen im Zusammenhang mit der Ausgabe des Prüfzeichens stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Elektrische Anlagen und das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nach Maßgabe der folgenden Absätze der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 12). In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Überwachung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt. Die das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel betreffenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 sind auf elektrische Betriebsmittel, die im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit betrieben oder zum Betrieb bereitgehalten werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Maßnahme die Untersagung des Betriebes der betreffenden elektrischen Betriebsmittel tritt.

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder gewerbsmäßig elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 4), hat den mit der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Personen Zutritt — bei Gefahr im Verzuge jederzeit — zu der elektrischen Anlage bzw. zu denjenigen Örtlichkeiten, an denen elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, zu ermöglichen, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen die nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und die Abnehmer elektrischer Betriebsmittel, zu erteilen sowie die sicherheitstechnische Prüfung und eine zu ihrer Durchführung unerläßliche vorübergehende Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage und elektrischer Betriebsmittel — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 — ohne Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Kosten zu dulden. Bei der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel ist jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes oder Betriebsablaufes zu vermeiden.

Geltende Fassung

(3) Wird bei der Überwachung einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels festgestellt, daß der Zustand oder der Betrieb den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder den behördlichen Verfügungen nicht entspricht, hat die Behörde unverzüglich die zur Beseitigung der Mißstände erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(4) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Abs. 1 bis 3 werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung erlassen.

Entwurf

(3) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder daß ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde dem Betreiber der elektrischen Anlage oder dem über das elektrische Betriebsmittel Verfügungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist herzustellen. Als Verfügungsberechtigter gilt der Geschäfts- oder Betriebsinhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes betraute Person, als Betreiber der Anlageninhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Betriebsaufsicht betraute Person.

(4) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht und droht dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen, hat die Behörde, wenn der gesetzmäßige Zustand nicht sofort hergestellt wird,

1. bei elektrischen Anlagen jene Maßnahmen zu verfügen, die geeignet sind, die Gefahr abzuwenden; kann die Gefahr nicht anders abgewendet werden, hat die Behörde die Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage in dem zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Ausmaß zu verfügen, wobei auf den Betriebs- oder Versorgungszweck der elektrischen Anlage Bedacht zu nehmen ist;
2. bei elektrischen Betriebsmitteln dem darüber Verfügungsberechtigten deren Inverkehrbringen (§ 3 Abs. 4) zu untersagen; die Untersagung ist dabei für jene in demselben Betrieb lagernden elektrischen Betriebsmittel auszusprechen, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer (Seriennummer) oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen.

(5) Wenn es zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen geboten ist, kann die Behörde die in Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Betreibers der elektrischen Anlage bzw. des über die elektrischen Betriebsmittel Verfügungsberechtigten auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die behördlichen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

(6) Kann die Feststellung, ob ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht, nicht ohne weiteres an Ort und Stelle getroffen werden, hat die Behörde den Verfügungsberechtigten schriftlich aufzufordern, das elektrische Betriebsmittel von einer hiezu befugten Prüfstelle (§ 8 Abs. 3) prüfen zu lassen. In der Aufforderung, die dem Verfügungsberechtigten 2fach auszuhändigen ist, hat die Behörde das zu prüfende elektrische Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummer (Seriennummer) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen (Probestück). Das Probestück ist gemeinsam mit einer Ausfertigung der behördlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Aushändigung oder Zustellung der Prüfstelle zu übergeben. Die Prüfstelle hat die sicherheitstechnische Prüfung des Probestückes ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen und ein Gleichstück des Prüfzeugnisses unmittelbar der zuständigen Behörde (§ 12) zu übermitteln. Wird der behördlichen Aufforderung nicht entsprochen, ist sie zu wiederholen; wird der neuerlichen Aufforderung innerhalb einer Woche nicht entsprochen, hat die Behörde das Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels mit Bescheid zu untersagen. Abs. 4 Z 2 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(7) Auf Antrag hat der Bund die Kosten der sicherheitstechnischen Prüfung eines elektrischen Betriebsmittels zu ersetzen und eine von der Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises des geprüften elektrischen Betriebsmittels zu leisten. Ein Kostenersatz und eine Entschädigung finden nicht statt, wenn auf Grund des Ergebnisses der sicherheitstechnischen Prüfung ein Bescheid gemäß Abs. 3 bis 5 erlassen wurde.

(8) Die auf Grund der Abs. 3 bis 5 zu erlassenden Bescheide haben die festgestellte Vorschriftswidrigkeit der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels anzugeben. Getroffene Verfügungen sind auf Antrag aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß der gesetzmäßige Zustand hergestellt worden ist. Die Behörde kann den Inhalt einer Verfügung gemäß Abs. 4 Z 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbaren, wenn dies zur dringenden Information beteiligter Verkehrskreise oder zur Abwendung drohender gesundheitlicher Schäden einer größeren Zahl von Verwendern der elektrischen Betriebsmittel geboten ist. In der Verlautbarung sind nur die von der Verfügung betroffenen elektrischen Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummern (Seriennummern) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen und die festgestellte Vorschriftswidrigkeit anzugeben.

Die Behörden

§ 12. (1) Für die nach diesem Bundesgesetz und den Durchführungsverordnungen hiezu vorgesehenen behördlichen Aufgaben ist — sofern diese Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen — der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland sich die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel befindet.

(2) Wenn sich die elektrische Anlage über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt, ist zur Erlassung der Entscheidungen und Verfügungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig.

Strafbestimmung

§ 15. Wer einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen oder behördlichen Verfügungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

Ist eine Verfügung verlautbart worden, ist auch ihre Aufhebung unter Angabe des Aufhebungsgrundes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(9) Elektrische Betriebsmittel, die auf Grund einer nach den vorstehenden Bestimmungen erlassenen behördlichen Verfügung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 für die Dauer und zum Zweck notwendiger Maßnahmen gelagert und anderen überlassen werden.“

7. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist — sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt — hinsichtlich elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel der Landeshauptmann, in dessen Bundesland sie sich befinden, hinsichtlich elektrischer Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken und hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel der Bundesminister für Bauten und Technik.“

8. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe

1. bis 30 000 S zu bestrafen, wer
 - a) ein elektrisches Betriebsmittel oder eine elektrische Anlage, die (das) den Bestimmungen des § 3 oder den Bedingungen einer gemäß § 5 Abs. 2 oder § 10 erteilten Bewilligung nicht entspricht, herstellt bzw. errichtet,
 - b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 oder nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzten Frist oder nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer gemäß § 10 erteilten Bewilligung in Verkehr bringt,
 - c) einer behördlichen Verfügung gemäß § 9 Abs. 3 auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht nachkommt,
 - d) ein elektrisches Betriebsmittel ungeachtet einer gemäß § 9 Abs. 3, 4 Z 2 oder Abs. 5 erlassenen Verfügung in Verkehr bringt oder betreibt,
 - e) eine elektrische Anlage unter Mißachtung einer gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 erlassenen Verfügung betreibt;

Geltende Fassung

Entwurf

22

2. bis 20 000 S zu bestrafen, wer
 - a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel nicht in einer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entsprechenden Weise betreibt oder instand hält oder die gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen nicht trifft,
 - b) den sich aus § 9 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) einer behördlichen Aufforderung gemäß § 9 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht entspricht;
3. bis 10 000 S zu bestrafen, wer
 - a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 6 wesentlich abändert oder erweitert,
 - b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen einer gemäß § 8 erlassenen Verordnung ohne das vorgeschriebene oder gemäß § 8 Abs. 3 anerkannte Prüfzeichen in Verkehr bringt,
 - c) ein Prüfzeichen (§ 8) anbringt, verwendet oder sonst führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
 - d) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel errichtet bzw. herstellt, instand hält oder ändert, ohne hiezu gemäß § 11 berechtigt zu sein.“

9. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Gegenstand einer nach § 15 mit Strafe bedrohten Handlung bilden, sind im Strafverfahren für verfallen zu erklären, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind und bei ihrer Benützung das Leben oder die Gesundheit gefährdet wäre. Ein Verfall findet nicht statt, wenn trotz des vorangegangenen, mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr dafür geboten ist, daß die elektrischen Betriebsmittel ohne Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen, in einem selbständigen Verfahren der Verfall ausgesprochen werden. In diesem Verfahren kommen dem Verfallsbeteiligten Parteienrechte zu.

(3) Verfallene elektrische Betriebsmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.“

27 der Beilagen